

A. Allgemeine Hinweise

An den Stellen, welche entweder rot kenntlich gemacht oder mit einem * gekennzeichnet sind, weicht das Dokument von dem Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Dokumentes in Textform, z.B. per Fax oder E-Mail widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Bei Nachträgen sind die Änderungen mit XX gekennzeichnet.

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag (insbesondere bei Antragsstellung und im Schadenfall) abgegeben hat.

Alle für die Gesellschaft bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist und sollen an die Hauptverwaltung der AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Niederlassung/Verwaltungsdirektion gerichtet werden.

B. Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den gesetzlichen Bestimmungen und den bereits ausgehändigten oder diesem Dokument beigefügten Bedingungen, Klauseln und Risiko-beschreibungen.

C. Erstprämie

Höhe und Fälligkeit der Erstprämie entnehmen Sie bitte der diesem Versicherungsschein anliegenden Beitragsrechnung. Bei SEPA-Lastschriftverfahren buchen wir die Prämie zum Fälligkeitszeitpunkt ab. Wird die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, sind wir berechtigt vom Versicherungsvertrag zurückzutreten oder leistungsfrei, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, es sei denn der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.



000000 / / 6497 / 1 / 3 / \$TV81B14
PID 33534681 / TSN 0007985 / \$TV04B73



Nachtrag Nr. 10 zum Versicherungsschein Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 46244036355/9M

Seite 2

Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den nachstehenden Vertragsbedingungen und Klauseln, die Vertragsbestandteil sind:

- Vertragsinformationen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung
 - Profi-Schutz für Handel, Handwerk, Dienstleister und freie Berufe -
- Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien
- Zusatzbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung von Dienstleistungsbetrieben

Wenn die Versicherungsbedingungen für Ihre Mitteilungen an uns die Schriftform vorsehen, können Sie uns alle Mitteilungen auch in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) senden.

Für dieses Dokument wird kein Beitrag abgerechnet.

Die Folgebeiträge über 440,36 EUR ziehen wir mit der Lastschrift zum Mandat 21057228130 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE23G0100000066097 von dem Konto IBAN DE89 xxxx xxxx xxxx xx59 75 bei der Sparkasse Dortmund (BIC DORTDE33XXX) gemäß der vereinbarten Zahlweise monatlich zum 21. des Monats ein. Sollte der 21. des Monats auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, wird das Konto am darauf folgenden Werktag belastet.

Schumacher

Rei



000000 / / 6497 / 2 / 3 / \$TV81B14
PID 33534681 / TSN 0007985 / \$TV04B73



Nachtrag Nr. 10 zum Versicherungsschein Profi-Schutz Haftpflicht-Versicherung

Versicherungs-Nr. 46244036355/9M

Seite 3

Komfort-Klausel Haftpflichtversicherung

Ergänzend und teilweise abweichend zu den in diesem Vertrag dokumentierten Vertragsbestimmungen gelten nachstehende besondere Regelungen.

Innovations- und Besserstellungsklausel

Verbessern sich die in den Bedingungen beschriebenen Leistungen für neu bei dem Versicherer abgeschlossene Verträge, so kann der Versicherungsnehmer die Schadenregulierung nach den besseren Leistungen verlangen. Dies gilt nicht, soweit ihm eine Umstellung mit oder ohne Beitragszuschlag angeboten wurde.
Die Beweislast für die Besserstellung liegt beim Versicherungsnehmer.

Sofern der Versicherungsnehmer im Schadenfall nachweist, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim selben oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer besser/vorteilhafter sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die entsprechenden Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigungsdifferenz ist auf einen Betrag von 500.000 Euro begrenzt.

Diese Regelung gilt maximal für 5 Jahre ab Vertragsabschluss und längstens bis zu einer Aktualisierung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Sie gilt nicht für Tatbestände, die gegen tariflichen Mehrbeitrag bei AXA hätten versichert werden können oder die gemäß Tarif anfragepflichtig sind oder für Tatbestände, für die bei AXA ein Zeichnungsverbot besteht. Ebenso gilt dies nicht für Deckungen auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Haftpflicht-Personendeckungen bei Schäden durch Asbest.

Verzicht auf Kündigung anlässlich des ersten Versicherungsfalles

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht, den Versicherungsvertrag anlässlich des ersten Versicherungsfalles zu kündigen.

Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Versicherer ein Recht zur Kündigung gemäß Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat aufgrund von Obliegenheitsverletzung, Gefahrerhöhung, Anzeigepflichtverletzung oder bei grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Sach-Schäden sowie, wenn dem Versicherer ein besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß §§ 314, 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorliegt oder der Versicherungsnehmer im Schadenfall arglistig getäuscht hat.

Der Versicherer hat das Recht, nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles die Prämie anzupassen oder eine Selbstbeteiligung festzusetzen. Die Prämienenerhöhung darf nicht mehr als 100 % des bisherigen Beitrages betragen, maximal aber 50 % des auslösenden Schadens. Die Selbstbeteiligung darf die Höhe des Jahresbeitrages vor der Anpassung nicht überschreiten.

Die Mitteilung über die Anpassung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Bei Erhöhung der Prämie oder Festlegung einer Selbstbeteiligung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.

Abweichender Beginn des Versicherungsschutzes

Endet bei einem Versicherungswechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit dessen Tagesbeginn, damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.



000000 / TSG / 6497 / 3 / 3 / §TV81B14
PID 33534681 / TSN 0007985 / §TV04B73